

muri
b e r n

ORTSPOLIZEIREGLEMENT

Der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Art. 41 der Gemeindeordnung vom 23. September 1984, folgendes Ortspolizeireglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie die Vermeidung übermässiger Umweltbelastungen auf dem Gebiet der Gemeinde.</p> <p>Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2</p> <p>¹ Ortspolizeibehörde ist der Gemeinderat.</p> <p>² Vollziehende Polizeiorgane (im folgenden Ortspolizei genannt) sind die Polizeikommission, die in der Gemeinde stationierten Kantonspolizisten sowie die vom Gemeinderat bestimmten Funktionäre der Gemeindeverwaltung.</p>
Aufgaben	<p>Art. 3</p> <p>Der Ortspolizei obliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">strafbare Handlungen zu verhindern,Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das öffentliche oder private Eigentum bedrohen oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen,bei Unfällen oder Katastrophen Hilfe zu leisten;den Missbrauch von Waffen, Sprengmitteln und Giften zu verhindern,den Strassenverkehr zu regeln und zu überwachen,polizeiliche Vollzugshilfe zu leisten.
Befugnisse	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Ortspolizei handelt im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse.</p> <p>² In Notfällen ist die Ortspolizei befugt, vorläufig auch Massnahmen anzuordnen, welche ihr gemäss dem vorliegenden Reglement nicht zustehen, die aber zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich sind. Solche Massnahmen bleiben solange in Kraft, bis der Regierungsstatthalter oder die kantonalen Behörden ihre Anordnungen getroffen haben.</p> <p>³ Zur Verhütung von strafbaren Handlungen und Unglücksfällen kann die Ortspolizei:</p>

- a. gefährdete Personen unter ihre Obhut nehmen,
- b. fremdes Eigentum beschlagnahmen;
- c. Grundstücke und, wenn Gefahr droht, auch Wohnungen oder andere Räume betreten. Das Betreten von Wohnungen ist auch aus sanitätspolizeilichen Gründen gestattet,
- d. eine Person in Gewahrsam nehmen,
 - wenn dies zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, insbesondere wenn sich die Person erkennbar in hilfloser Lage befindet oder in einem Zustand, der die freie Willensbestimmung ausschliesst;
 - um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer strafbaren Handlung zu verhindern.

Art. 5

Ermessen

Die Ortspolizei handelt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Art. 6

Verhältnismässigkeit

¹ Von mehreren in Betracht fallenden Massnahmen hat die Ortspolizei diejenige zu ergreifen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten trifft.

² Fallen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Massnahmen in Betracht, so genügt es, wenn eine davon gewählt wird. Betroffenen ist gestattet, eine andere ebenso wirksame Massnahme vorzuschlagen, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

³ Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht.

⁴ Eine Massnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

Art. 7

Verhalten der Polizeiorgane

¹ Die Polizeiorgane haben sich korrekt und höflich zu verhalten.

² Sie weisen sich unaufgefordert aus.

Art. 8

Polizeiliche Anordnungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten und Auskunft zu erteilen.

Art. 9

Personenkontrolle

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Hilfeleistung **Art. 10**
Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen bei der Ausübung dienstlicher Pflichten im Rahmen des Zumutbaren Hilfe zu leisten.

Verwaltungs-
zwang und
Ersatzvornahme **Art. 11**
¹ Die Ortspolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die Polizeiorgane die Beseitigung selbst vornehmen (Verwaltungszwang) oder durch Dritte vornehmen lassen (Ersatzvornahme).
² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.
³ Die Kosten für den Erlass ortspolizeilicher Massnahmen trägt, wer zu deren Anordnung Anlass gibt.
⁴ Die Ortspolizeibehörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Art. 292 StGB androhen.

II. Personenschutz und öffentliche Sicherheit

Belästigung und
Beunruhigung **Art. 12**
¹ Es ist verboten, Personen zu belästigen oder ihre persönliche Sicherheit zu gefährden.
² Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falsche Nachrichten, falsche Alarme und Missbrauch von Alarmvorrichtungen ist verboten.

Schiessen **Art. 13**
¹ Schiessen und hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlich zugänglichem Grund sind verboten.
² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über militärische Übungen, die Benützung öffentlicher Schiessanlagen, die Tätigkeit der Polizeiorgane sowie jagdpolizeiliche Vorschriften.

Feuerwerk **Art. 14**
Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht.

Sicherheit von baulichen Einrichtungen

Art. 15
Gruben, Einlaufschächte, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Wellenreiten

Art. 15a²
Das Wellenreiten wird im Bereich zwischen der Auguetbrücke und dem Muri-Bad verboten.

III. Benützung von öffentlichem Eigentum und Schutz des Verkehrs

Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 16¹
¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichem Grund bedarf einer gebührenpflichtigen Bewilligung der Ortspolizeibehörde.
² Der Gemeinderat kann das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen, in ihrer Ausdehnung klar umschriebenen Parkplätzen mit einer Gebühr belegen. Diese darf 2 Franken pro Stunde bzw. 10 Franken pro Tag für das ununterbrochene Parkieren eines Fahrzeuges nicht übersteigen.
³ Die Ortspolizeibehörde erlässt die nötigen Weisungen bezüglich Gebührenhöhe, Dauer der Pflichtigkeit und Art des Inkassos für jeden Parkplatz. Sie kann mit dem Inkasso besonders bezeichnete Privatpersonen beauftragen.

Aufstellen von Gegenständen, Fahrzeugen und Einrichtungen

Art. 17
¹ Die dauernde oder vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund für Gegenstände und Einrichtungen, insbesondere
a. nichtmotorisierte Fahrzeuge wie Wohnwagen, Anhänger
b. Buden, Kioske, Stände
c. Gastwirtschaftsbetriebe
d. Veloständer, Warenständer und dergleichen
darf nur dort bewilligt werden, wo der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht in unzumutbarer Weise behindert wird. Sofern nötig hat der Besitzer entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu treffen.
² Die Ortspolizeibehörde kann für die Dauer von erwartetem starkem Verkehr die Freihaltung des öffentlichen Grundes verfügen, ohne dass daraus Entschädigungsansprüche abgeleitet werden können.

¹ Änderung (Nachtrag I) vom 19.05.1992 / Inkraftsetzung 01.08.1992

² Änderung (Nachtrag II) vom 21.06.1994

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	<p>Art. 18</p> <p>Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschild auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe usw.) und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen.</p>
Umzüge, Demonstrationen	<p>Art. 19</p> <p>¹ Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. ² Entsprechende Gesuche sind in der Regel eine Woche vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe der Art und des Zeitpunktes der Veranstaltung sowie der dazu benützten Verkehrswege und des verantwortlichen Leiters. ³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verkehrs Rücksicht zu nehmen.</p>
Plakatanschlagstellen	<p>Art. 20</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann durch eine vertragliche Regelung das Anschlagen von Plakaten Unternehmern übertragen. Diese haben der Gemeinde für die Benützung der öffentlichen Anschlagstellen eine Entschädigung auszurichten. ² Suchtmittelreklame ist auf öffentlichem Grund verboten.</p>
Taxiwesen	<p>Art. 21</p> <p>Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizei. Die Taxistandplätze werden behördlich bestimmt.</p>
Vorbehalt	<p>Art. 22</p> <p>Vorschriften über den Strassenverkehr, den Bau und Unterhalt von Strassen, die Baupolizeigesetzgebung sowie die Verkehrssignalisation bleiben vorbehalten.</p>
IV. Schutz von öffentlichem und privatem Eigentum	
Schutz von öffentlichem und privatem Eigentum	<p>Art. 23</p> <p>Es ist untersagt, die öffentlichen und fremden privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer</p>

Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern.

- Art. 23a³**
- a) an öffentlichen Orten ¹ Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten kann der Gemeinderat mit Zustimmung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen.
- b) zum Schutz öffentlicher Gebäude ² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb von öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäuden Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.
- Art. 24**
- Fundbüro Gefundene Sachen sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben. Vorbehalten bleibt Art. 720 ZGB.

V. Umweltschutz

- Art. 25**
- Grundsätze ¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.
- ² Die Erzeugung übermässiger, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässiger, die Nachbarschaft schädigende oder belästigender Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.
- ³ Als übermässige Einwirkung im Sinne dieses Reglementes gilt in der Regel eine Immission, welche die von Bund und Kanton verbindlich erklärten und allgemein anerkannten Grenzwerte überschreitet.
- Art. 26**
- Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte ¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien ist untersagt. Die Ortspolizeibehörde kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Sportanlässe, Ausstellungen und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.
- ² Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und

³ Änderung (Nachtrag III) vom 23.10.2012 / Inkraftsetzung 01.01.2013

ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals stören. Alarmanlagen sind ausgenommen.

Art. 27
Spiel und Sport im Freien¹ Sportveranstaltungen im Freien sind um 22.00 Uhr zu beenden.
² Die Ortspolizeibehörde kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Beschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 28
Vorbehalt Die Vorschriften über Reinhaltung der Luft, Lärmschutz und Wirtschaftspolizei bleiben vorbehalten.

VI. Tierhaltung und Tierschutz

Art. 29
Grundsatz¹ Die Halter von Tieren sind verpflichtet, diesen eine entsprechend den Geboten des Tierschutzes angemessene Nahrung, Unterkunft und Pflege zu gewähren.
² Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Personen noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
³ Tiere, die wegen bösartigen Eigenschaften Personen oder Tiere belästigen, gefährden oder verletzen, können abgetan werden, soweit Gefährdungen nicht durch geeignete Vorkehrungen (Leinenzwang, Maulkorb usw.) behoben werden können.
⁴ Es ist Sache des Geschädigten, bei den durch Tiere verursachten Schäden Ersatzansprüche gegenüber dem Tierhalter geltend zu machen.

Art. 30
Gewerbsmässige Tierhaltung, Halten von Wildtieren¹ Das gewerbsmässige Züchten und Halten von Tieren bedarf, ausgenommen in landwirtschaftlichen Betrieben, einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.
² Das Halten von gefährlichen Wildtieren bedarf zusätzlich einer Bewilligung des Kantonalen Veterinäramtes.

Hundetaxe ⁴

Art. 31 ⁴

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Die jährliche Taxe pro Hund beträgt CHF 100.00 bis CHF 150.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe fest.

³ Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

⁴ In Ergänzung des kantonalen Ausnahmekatalogs (Art. 13 Abs. 3 Hundegesetz) sind auch für Polizei-, Ortungs- (Lawinen- und andere Rettungshunde), Sanitäts-, Militär- und Therapiehunde keine Taxen zu entrichten, sofern sie zum Einsatz angefordert werden können.

⁵ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Zu- und Abgänge von Hunden der Gemeinde zu melden. Die Meldepflicht gilt auch für taxfreie Hunde. Mit dem Einsetzen des Mikrochips bei der Tierärztin bzw. dem Tierarzt ist diese Meldepflicht nicht erfüllt.

Massnahmen zur Tierhaltung

Art. 32

¹ Den Haltern können aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes Auflagen bezüglich Anzahl der Tiere gemacht werden. Sind die notwendigen Sicherheiten nicht gewährleistet, kann die Haltung gänzlich untersagt werden.

² Die Ortspolizei kann dem Tierhalter stark vernachlässigte oder streunende Tiere wegnehmen. Bis zum Beschluss über eine geeignete Lösung können die Tiere auf Kosten ihrer Halter in einem Tierheim untergebracht werden.

³ Herrenlose Tiere werden von der Ortspolizei in Gewahrsam genommen.

VII. Vollzugs- und Strafbestimmungen

Kontrolle

Art. 33

Die Ortspolizeibehörde und Polizeiorgane sorgen für den Vollzug dieses Ortspolizeireglementes.

Strafbestimmungen

Art. 34

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit Busse bis zu CHF 300.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung

⁴ Änderung (Nachtrag IV) vom 19. Februar 2013 / Inkraftsetzung 01.03.2013

ausgesprochen werden.

³ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Strafbarkeit von Arbeitgebern, Vorgesetzten oder Inhabern der elterlichen Gewalt	Art. 35 Begeht jemand eine Widerhandlung im Interesse seines Arbeitgebers oder auf Veranlassung eines Vorgesetzten oder wegen mangelnder Beaufsichtigung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, so unterstehen der Arbeitgeber, der Vorgesetzte oder der Inhaber der elterlichen Gewalt, der die Widerhandlung veranlasst oder sie nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, der gleichen Strafandrohung wie der Widerhandelnde. Der Widerhandelnde kann in diesen Fällen milder bestraft oder von der Strafe befreit werden, sofern es die Umstände rechtfertigen.
Kinder	Art. 36 ¹ Die Strafbestimmungen dieses Reglementes finden keine direkte Anwendung auf Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. ² In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten.
Rechtsmittel	Art. 37 ¹ Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Regierungsstatthalter Gemeindebeschwerde erheben. ² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. ³ Aufsichtsbeschwerden über Polizeiorgane und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.
Inkrafttreten	Art. 38 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1986 in Kraft und ersetzt das Reglement über die öffentliche Ordnung vom 28.4.1950.

Muri bei Bern, 22. Oktober 1985

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern
Die Präsidentin: Der Sekretär:
R. Bär K. Schneider

Bescheinigung

Das Ortspolizeireglement lag vom 1. - 20. November 1985 gemäss Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 öffentlich auf.
Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Muri bei Bern, 3. Dezember 1985

Der Gemeindeschreiber:
K. Schneider

Von der Polizeidirektion des Kantons Bern genehmigt:
Bern, den 12. Dezember 1985

Der Polizeidirektor des Kantons Bern

Muri bei Bern, 19. Mai 1992

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern
Der Präsident: Der Sekretär:
P. Wyss K. Schneider

Der Nachtrag I des Ortspolizeireglementes lag vom 29. Mai bis 17. Juni 1992 gemäss Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 öffentlich auf.
Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Muri bei Bern, 2. Juli 1992

Der Gemeindeschreiber:
K. Schneider

Von der Polizeidirektion des Kantons Bern genehmigt:
Bern, den 22. Juli 1992

Der Polizeidirektor des Kantons Bern

Der revidierte Art. 16 wird auf den 1. August 1992 in Kraft gesetzt.

Muri bei Bern, 3. August 1992

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Der Sekretär:
H.R. Flückiger K. Schneider

Muri bei Bern, 21. Juni 1994

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern
Die Präsidentin: Der Sekretär:
S. Leuenberger K. Schneider

Der Nachtrag II zum Ortspolizeireglement lag vom 30. Juni 1994 bis 19. Juli 1994 gemäss Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen

Muri bei Bern, 2. August 1994

Der Gemeindegeschreiber:
K. Schneider

Vom Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern genehmigt:
Bern, den 18. August 1994

Die Vorsteherin

Muri bei Bern, 23. Oktober 2012

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern
Der Präsident: Die Sekretärin:
B. Marti K. Pulfer

Das vorliegende Ortspolizeireglement (Teilrevision, Nachtrag III) wird auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Muri bei Bern, 12. November 2012

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:
H.R. Saxer K. Pulfer

Muri bei Bern, 19. Februar 2013

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern
Der Präsident: Die Sekretärin:

M. Bärtschi K. Pulfer